

Volleyball-Stützpunktkonzept im VVRP

Definition

Die Leistungsförderung talentierter Spieler/-innen im VVRP erfolgt in den Landeskadern des VVRP. Diese führen turnusmäßige Kaderlehrgänge durch. Hierfür bedarf es geeigneter Sportstätten, die ausreichende Ressourcen für die ordnungsmäßige Durchführung qualitativ hochwertiger Kadermaßnahmen bieten. Die Landesstützpunkte sind Vereine, die ebensolche Ressourcen in geeignetem Umfang bereitstellen können und werden daher bevorzugt zur Durchführung von Kadermaßnahmen angefragt.

Anforderungsprofil für Stützpunkte

Folgende Punkte sollte ein Stützpunkt erfüllen, um als Stützpunkt anerkannt zu werden:

- Kostenfreie Stellung einer oder mehrerer Hallen mit mind. 2 Spielfeldern und kostenfreier Übernachtungsmöglichkeit in der Halle oder nahegelegener Unterkunft (Schule, Vereinshaus, etc.).
- Kostenfreie Stellung der vorhandenen üblichen Sportmaterialausstattung der Halle. (Turnmatten, Kästen, etc.), sowie Unterstützung bei Stellung und Aufbau der Netzanlagen, Ballwagen, etc.
- Der Verein besitzt die Möglichkeit die Halle(n) nach Punkte 1) und 2) unterjährig für mehrere Kadermaßnahmen dem Verband, nach frühzeitiger Bedarfsmeldung durch den VVRP, zur Verfügung zu stellen.
- Organisation und Beschaffung der Verpflegung in Abstimmung mit den Kadertrainern (Warm- und Kaltmahlzeiten, Getränke, Obst, etc.). Die Abstimmung des Kostenrahmens und Auslageerstellung erfolgt zwischen Verband und ausrichtendem Verein.
- Der ausrichtende Verein stellt einen Ansprechpartner und Stellvertreter für alle organisatorischen Belange für die Zeit der Kadermaßnahme ab.

Leistungen des VVRP für Stützpunkte

Mit der Anerkennung als Landesleistungsstützpunktes besteht kein Anspruch auf eine Förderung durch den VVRP, LandesSportBund oder ähnliche Institutionen. Der VVRP bietet nachstehende Leistungen den Stützpunkten an:

- Logopartnerschaft VVRP mit dem Stützpunkt. Die Vereine mit Status „Landeskader-Stützpunkt“ dürfen das spezielle Logo für die VVRP-Kaderstützpunkte auf ihren Homepages und weiteren Publikationen für den Anerkennungszeitraum benutzen und veröffentlichen.
- Namentliche Bekanntmachung der Vereine mit Status „Landeskader-Stützpunkt“ auf der Internetseite des VVRP und ggf. auf den Homepages der Bezirke.
- Veröffentlichung von Berichten und Bildern (in begrenztem Umfang) von Kadermaßnahmen, sofern diese dem Landesverband zugesendet werden.
- Organisatorische Unterstützung und Hilfestellung durch den VVRP bei Durchführung der Kadermaßnahmen oder besonderen Anlässen
- Die entsprechenden Kaderstützpunkte erhalten pro Maßnahme individuelle Kostenentschädigungen, die vor jeder Maßnahme zwischen dem VVRP und ausrichtendem Verein abgesprochen werden.

Bewerbungs- und Anerkennungsverfahren für Stützpunkte

Der VVRP führt alle zwei Jahre ein Bewerbungsverfahren für Stützpunkte durch. Ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens dieses Stützpunktkonzeptes werden alle Vereine mit der Sportart Volleyball im Landesverband aufgefordert sich am Bewerbungsverfahren zu beteiligen. Die Erstveröffentlichung und alle Neuausschreibungen werden ausschließlich auf den Internetseiten des VVRP mit Angabe einzuhaltender Bewerbungsfristen platziert. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf Anforderung interessierter Vereine durch den VVRP per Email versendet.

Die eingegangenen Bewerbungen werden gesichtet und es erfolgt eine Bewertung der angebotenen Leistungen durch den VVRP. Hieraus ergibt sich eine Rangliste, die maßgeblich für das Anerkennungsverfahren ist.

Es ist beabsichtigt auf Dauer mindestens zwei Stützpunkte pro Bezirksverband vorzuhalten.

Die Anerkennung erfolgt abschließend durch Ernennung seitens des VVRP-Vorstandes und Bekanntgabe. Der Stützpunktverein erhält eine Anerkennungsurkunde. Es erfolgt die Bekanntgabe auf den Internetseiten des VVRP, die zuständige Gemeinde wird zusätzlich darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Anerkennung besitzt Gültigkeit für 2 Jahre und verlängert sich nicht automatisch. Nach Ablauf der Anerkennungsfrist kann sich der Verein erneut bewerben.

Rückgabe oder Entzug der Anerkennung

Gibt ein Verein seine Anerkennung als Landeskaderstützpunkt innerhalb der Anerkennungsfrist an den VVRP zurück, nimmt der nächstplatzierte Verein aus dem entsprechenden Bezirk dessen Platz für die Restdauer der Anerkennungsfrist ein.

Durch Rückgabe der Anerkennung verpflichtet sich der Verein fortan nicht mehr das Stützpunkt-Logo zu verwenden und seine Publikationen derart zu gestalten, dass nicht der Eindruck der Aufrechterhaltung der Anerkennung entsteht.

Einem Verein kann auch die Anerkennung in der laufenden Anerkennungsfrist durch den VVRP entzogen werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag mit ausreichenden Begründungen an den VVRP zu stellen. Der VVRP Vorstand berät und beschließt in Folge abschließend über den Antrag. Es erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller und den betroffenen Verein.

Wird einem Verein die Anerkennung entzogen finden die Sätze 1 und 2 dieses Punktes Anwendung.

Schlussbemerkung

Grundsätzlich steht es den Landeskadern frei auch bei anderen Vereinen, als den Landeskaderstützpunkten Kadermaßnahmen durchzuführen. Dies ist auch explizit seitens des Verbandes gewünscht. Um den organisatorischen und technischen Initialaufwand zu begrenzen, sollten die Landeskader jedoch bevorzugt die Ausrichtung in den Stützpunkten in Erwägung ziehen. Rechtsmittel gegen die Vergabe und den Entzug des Status als Stützpunkt sind nicht möglich.